

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

50. Jahrgang – 26. Januar 2022 – Nr. 02

Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des
Studierendenparlamentes der TH OWL (StuPa-GO)

vom 15. November 2021

Zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der TH OWL (StuPa-GO)

vom 15. November 2021

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a), hat das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der TH OWL (StuPa-GO) vom 10. Juli 2019 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2021 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2021/Nr.35), wird wie folgt geändert:

1.) **§ 5 Abs. 8** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fachschaftsvertretungen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Einladungen in den einzelnen Fachbereichen und Einrichtungen mit mindestens einem eigenständigen Studiengang aushängen.“

Artikel II

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuPa vom 15. November 2021 sowie der Genehmigung des Präsidiums.

Lemgo, den 15. November 2021

Der Vorsitzende des Studierendenparlamentes der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Can Ziegler

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.